



RheinlandPfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM MOSEL

PLAN NACH § 41 FLURBG

3. Änderung

Plan über die gemeinschaftlichen und
öffentlichen Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Trier-Tiergartental

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)
Az.: 71032

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestandteile der Planänderung.....	3
2.	Rechts- und Planungsgrundlage.....	3
3.	Änderung der Planung mit Begründung.....	3 - 5
4.	Landespflegerische Auswirkungen der Planänderung...	5 - 6

1 Bestandteile der Planänderung

Die 3. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden „3. Änderung“ bezeichnet.

Die 3. Änderung umfasst folgende Bestandteile:

Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1 : 2.000

Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen

Bestandteil 3 Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter –entfällt-

Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft

Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft –entfällt-

Beiheft 5 Massen- und Kostenrechnung

Die Beihefte unterliegen nicht der 3. Änderung der Plangenehmigung.

2 Rechts- und Planungsgrundlage

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Trier-Tiergartental wurde am 16.12.2013 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (im Folgenden kurz „DLR“ genannt) Mosel nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 u. 3 FlurbG angeordnet und durch Beschlüsse vom 03.05.2017 und vom 18.08.2020 geändert. Die zuvor genannten Beschlüsse sind unanfechtbar.

Der Plan nach § 41 FlurbG wurde am 10.04.2017 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) genehmigt. Die 1. Änderung wurde am 22.05.2019, die 2. Änderung am 09.11.2021 von der ADD genehmigt. Beide Änderungen sind bestandskräftig.

3 Änderung der Planung mit Begründung

Im Zuge des laufenden Flurbereinigungsverfahrens hat sich die Notwendigkeit von verschiedenen Änderungen bzw. zusätzlichen Maßnahmen ergeben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende geplanten Maßnahmen:

Befestigte Wege:

Der bereits genehmigte Ausbau des bituminös befestigten Weges mit der Maßnahmennummer 101 wird in seiner Lage geringfügig geändert. Die Anpassung erfolgt aufgrund des nunmehr vorliegenden Plangenehmigungsbescheids zur Gewässerenaturierung, aus der sich eine Verschiebung des anzuschließenden

Brückenbauwerks ergibt. Anhand von Schleppkurven konnte nachgewiesen werden, dass durch die vorgesehene Änderung die Befahrbarkeit mit Sattelzügen weiterhin gewährleistet ist (was insbesondere im Hinblick auf die anschließende Gärtnerei von hoher Bedeutung ist).

Der Ausbau des Weges 108 soll im Bestand erfolgen, was eine Reduktion der Regelbreite von drei Metern bedeutet. Dies reduziert die entstehenden Kosten und liegt im betriebswirtschaftlichen Interesse der Teilnehmergemeinschaft. Der Weg reicht in seiner jetzigen Ausbaubreite zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen aus.

An die nördliche Seite des Weges grenzen bebaute Grundstücke an, die einen unklaren bauordnungsrechtlichen Zustand aufweisen. Die notwendige Klärung ist nicht Ziel des Flurbereinigungsverfahrens. Eine Aufklärung durch die Stadt Trier könnte langwierig sein und steht damit in keinem vertretbaren Verhältnis zur Weiterbearbeitung des Verfahrens mit dem Ziel, den Ausbau und das Flurbereinigungsverfahren zügig abschließen zu können.

Aus diesen Gründen ist eine durchgehende Ausbaubreite von drei Metern nicht möglich. Eine Verbreiterung zur anderen Wegeseite scheidet aufgrund felsiger Bereiche und unter Beachtung des Naturschutzes (vgl. 4.2) und aus Kostengründen ebenfalls aus.

Weg mit Spurbahnbefestigung aus Betonlochsteinen:

Die 3. Änderung beinhaltet die Anlage eines neuen Querweges (Maßnahmennummer 333), der den in der Tallage gelegen Weg (Maßnahmennummer 107) mit dem auf der Höhenlage gelegen Weg (Maßnahmennummer 108) verbindet. Neben der direkten Verbindung, die eine Verkürzung der Anfahrtsdistanz vom Weingut zu den Bewirtschaftungsflächen ermöglicht, trennt der Weg zugleich die in weinbaulicher Bewirtschaftung befindliche Fläche nördlich des Weges von der im südlichen Bereich gelegenen Kompensationsfläche. Aufgrund der Steigung ist die leichte Befestigung mittels Spurbahnen aus Betonlochsteinen vorgesehen. Sie geben den für die Befahrung mit schweren Maschinen erforderlichen Halt und reduzieren zugleich den Grad der Versiegelung. Zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist am unteren Ende des Weges die Anlage einer Querrinne mit Rostabdeckung vorgesehen. Von dort wird das Wasser mittels einer daran angeschlossene Rohrleitung Nr. 401 in den Bach geleitet.

Ausbau der Gewässer:

Wie die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mitteilte, wird auf die bislang im Rahmen der Gewässerrenaturierung vorgesehene Renaturierung des Rothbachs (Maßnahmennummer 751) verzichtet. In der Planung seitens der Flurbereinigung war diese Maßnahme immer als Maßnahme der Stadt Trier mit eigenem Genehmigungsverfahren kenntlich gemacht (vgl. Verzeichnis der Festsetzungen). Zur Erreichung der mit dem Flurbereinigungsverfahren verfolgten Ziele, ist die Änderung der Renaturierungsplanung irrelevant.

Um den erhöhten Wasserabfluss durch den neuen Weg Nr. 333 aufzunehmen, ist am unteren Ende des Weges die Anlage einer Querrinne (Maßnahmennummer 504) und eine daran angeschlossene Rohrleitung Nr. 401 geplant, die das Wasser in den Bach leitet.

Verlagerung einer Versorgungsleitung:

Mit der Maßnahme Nummer 685 ist die Verlagerung einer vorhandenen Wasserleitung vorgesehen. Im Zuge des Ausbaus der angrenzenden Maßnahmen kann nicht gewährleistet werden, dass die bestehende Leitung unbeschädigt bleibt bzw. eine ausreichende Überdeckung vorhanden sein wird. Zudem ermöglicht die zukünftige Trassenführung etwaige Reparaturarbeiten durchführen zu können, ohne in die Weinbergsfläche und deren Ausgestaltung eingreifen zu müssen.

4 Landespflege

4.1 Schutzgebiete, rechtlich geschützte Biotope

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Schutzgebiete gemäß § 23-25 und 27-29 Bundesnaturschutzgesetz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) ausgewiesen. Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsschutzverordnung zum Schutze von landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier“. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind innerhalb des Planungsraumes anzutreffen. Es handelt sich um einen Gewässerabschnittsbereich des Tiergartenbaches. Gesetzlich geschützte Bereiche nach § 15 Landesnaturschutzgesetz sind im Verfahrensgebiet nicht anzutreffen.

Von der 3. Änderung zum Wege- und Gewässerplan sind keine geschützten Biotope betroffen.

4.2 Eingriffsregelung / Änderung von Maßnahmen

Eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch Maßnahmen wurde soweit möglich vermieden (§ 15 (1) BNatSchG). Hier wurde insbesondere im Bereich des Hillweges (Maßnahme Nr. 108) auf eine zusätzliche Verbreiterung an einer Engstelle (felsige Bereiche) verzichtet.

Die Lage der geplanten Maßnahmen 702 (Neuanlage einer Baumreihe mit Strauchgruppen) ändert sich. Die Maßnahme wird in den östlichen Bereich des Verfahrensgebietes verlagert und durch die Maßnahme 713 ersetzt. Sie wird dadurch in öffentliches Eigentum überführt.

Ebenso werden die geplanten Maßnahmen 708 und 709 in ihrer Lage verändert und in den östlichen Bereich des Verfahrensgebietes verlagert. Hier werden sie durch neue Maßnahme 715 (Neubau einer Trockenmauer) ersetzt. Durch die Änderung werden sie in öffentliches Eigentum überführt.

Die Ergänzung der bestehenden Streuobstbestände der Maßnahmennummer 700 werden zur besseren Abfindungsgestaltung in Ihrer Lage und Größe geringfügig geändert. Der funktionale Zusammenhang bleibt weiterhin bestehen. Insbesondere werden die bestehenden Streuobstbestände weiterhin saniert.

Für die geplanten Eingriffe gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§ 14 ff.) in Form von Planierung und Neuanlage einer Querterrassierung erfolgen Kompensationsmaßnahmen

in Form von Neuanlage einer Baumreihe (Nr. 710), dem Neubau einer Trockenmauer (Nr. 711) sowie der Entwicklung von mageren Gras- und Krautfluren (Nr. 714). Insbesondere in diesem Bereich kann durch die geänderte Planung der Bitte der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord nachgekommen werden, den Wasserrückhalt in der Fläche auszuschöpfen ohne dass dabei das Oberflächenwasser punktuell versickern würde. Letzteres wäre aus geologischen Aspekten abzulehnen.

Durch die großflächige Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im östlichen Verfahrensbereich kann der Nutzungskonflikt zwischen Weinbau und Gärtnerei minimiert werden. Insbesondere die Sorge seitens der Kundschaft des Gärtnereibetriebes, dass eine Eintragung von Pflanzenschutzmitteln aus dem Weinbau in die Gartenkulturen erfolgt, kann durch die als Pufferfläche wahrnehmbare Kompensationsfläche begegnet werden.

Alle Maßnahmen sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Stadt Trier) sowie der oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) einvernehmlich abgestimmt.

4.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Zur Verbesserung eines Trockenmauerabschnittes hinsichtlich seiner ökologischen Funktion erfolgt eine Freilegung des Mauerfußes von Erdmassen sowie Freistellung der Maueransichtsfläche von aufkommenden Gehölzbewuchs (Maßnahme Nr. 717). Weiterhin erfolgt der Bau einer Trockenmauer in Gabionenbauweise (Drahtkorb) mit aus Natursteinen gesetzter Front (Maßnahme Nr. 716), wodurch der ökologische Nutzen als potentieller Lebensraum für geschützte Arten wie die Eidechse gewährleistet wird.

4.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich. Es gelten die Aussagen der bereits durchgeföhrten Vorprüfung zur UVP.

4.5 Natura 2000

Im Planungsraum sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Eine Betroffenheit liegt nicht vor.

4.6 Artenschutzprüfung

Streng geschützte oder besonders geschützte Arten sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Es gelten die Aussagen der bereits durchgeföhrten Vorprüfung zur Artenschutzprüfung.